



Allgemeine Information zum Prüfungsrücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Liebe Studierende,

die für einen wirksamen Prüfungsrücktritt erforderlichen Voraussetzungen regelt die für Sie geltende Prüfungsordnung verbindlich und abschließend. Bitte informieren Sie sich daher auf den jeweiligen Fachbereichsseiten über weitergehende Informationen. Ergänzend stellen wir Ihnen gerne folgende **unverbindliche Service-Hinweise** zur Verfügung.

Sind Sie krankheitsbedingt prüfungsunfähig und wollen deshalb von der Prüfung zurücktreten, müssen Sie unverzüglich den Rücktritt von der Prüfung erklären und unverzüglich Ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit durch einen entsprechenden Nachweis glaubhaft machen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

(1) Unverzügliche Erklärung des krankheitsbedingten Rücktritts

Der erkrankte Prüfling muss grundsätzlich **unverzüglich und eindeutig** erklären, dass er von der Prüfung zurücktritt. Ein mögliches Formular auf Erklärung des Prüfungsrücktritts finden Sie unter <https://www.h-brs.de/de/form#allgemein>. Für Studierende des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus ist das folgende Formular, das Sie hier finden: https://lea.hochschule-bonn-rhein-sieg.de/goto.php?target=wiki_wpage_21760, zu nutzen.

Unverzüglich ist die Erklärung des Prüfungsrücktritts, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Sofern die jeweiligen Prüfungsordnungen keine weiteren Konkretisierungen vorsehen, empfehlen wir folgende – **unverbindliche** – Faustregel:

- Mitteilung spätestens am Prüfungstag selbst

Bei Abbruch einer bereits angetretenen Prüfung müssen Sie zudem gegenüber der anwesenden Aufsichtsperson Ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit erklären und diesen Umstand im Aufsichtsprotokoll vermerken lassen.

(2) Unverzüglicher Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit

Die Beweislast für das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit liegt beim Prüfling. Sofern die jeweiligen Prüfungsordnungen im Hinblick auf die Unverzüglichkeit keine näheren Konkretisierungen vorsehen, empfehlen wir im Regelfall folgende – **unverbindliche** – Faustregel:

- Einholung des ärztlichen Attestes spätestens am Tag der Prüfung
Finden Prüfungen am Samstag statt, können Sie sich an eine Notfallpraxis oder den örtlichen ärztlichen Notdienst wenden, da die Ärzte samstags grundsätzlich keine Sprechzeiten haben. Sie können z.B. versuchen, folgende Notfallpraxen zu kontaktieren:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**
Notdienstpraxis im Malteser-Krankenhaus Bonn **0228 / 64819191**

- Einreichung des ärztlichen Attestes spätestens am dritten Werktag nach dem jeweiligen Prüfungstermin

Nach Eingang Ihres Attestes erfolgt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Prüfungsausschusses die Verbuchung in das Prüfungsverwaltungsprogramm HIS-POS. Sie sehen den Eintrag dann im Studierendeninformationssystem (SIS).

Grundsatz: Ärztliche Bescheinigung

Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht gem. § 63 Abs. 7 HG NRW grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der **Prüfungsunfähigkeit**.

Dabei sind an ein ärztliches Attest insbesondere folgende Anforderungen zu stellen:

- Datum bzw. voraussichtliche Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt
- Datum, Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes
- Fremdsprachige Atteste bedürfen einer amtlich beglaubigten Übersetzung

Ausnahme: Vertrauensärztliches Attest

Bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen, kann die Hochschule bzw. der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß § 63 Abs. 7 HG NRW die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen (<https://www.h-brs.de/de/d5/pruefungsservice-formulare>; PDF: "Vertrauensärzte der H-BRS"). Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes werden von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg getragen und zwischen den Vertrauensärzten und der Hochschule direkt abgerechnet. Sie können in diesem Fall zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen.

Sonderfall: Krankheit des Kindes

Wenn Sie an einer Prüfung nicht teilnehmen können, weil Ihr Kind krank ist, reichen Sie eine Bescheinigung ein, die Ihr Kinderarzt üblicherweise für Arbeitgeber ausstellt ("Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes"). Darin wird bestätigt, dass das Kind krankheitsbedingt gepflegt oder betreut werden muss, und Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass keine andere Person diese Aufgabe übernehmen kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Prüfungsservice. Die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterinnen finden Sie unter <https://www.h-brs.de/de/pruefungsservice>.

Teamleitung Prüfungsservice

Sankt Augustin, April 2023